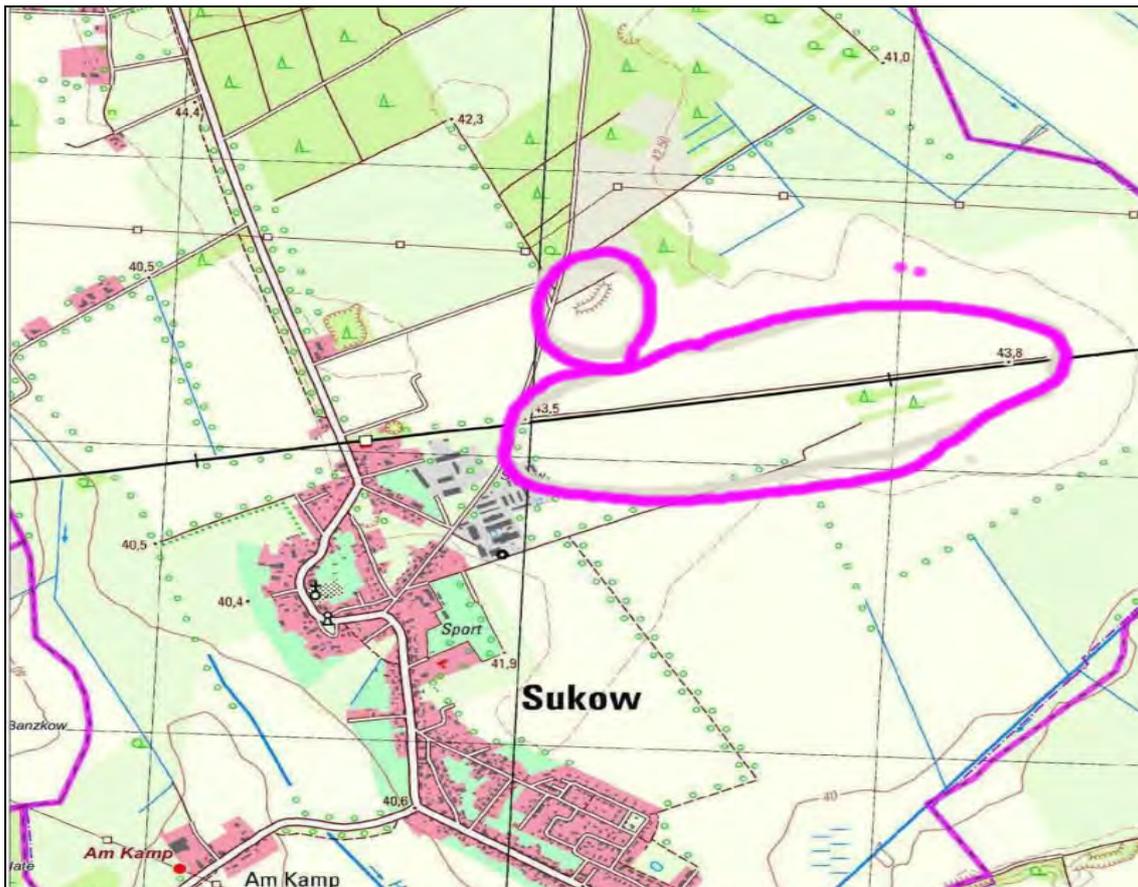


**Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 12  
der Gemeinde Sukow  
„Bürgersolarpark Sukow“ (Landkreis Parchim)**

**artenschutzrechtlicher Fachbeitrages auf Grundlage einer  
Potenzialanalyse**



**Auftraggeber:** IBC SOLAR Invest GmbH  
Am Hochgericht 10  
96231 Bad Staffelstein

**Verfasser:** Gutachterbüro Martin Bauer  
Theodor-Körner-Straße 21  
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 14. Februar 2011

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Einleitung .....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen.....	6
1.4 Datengrundlagen.....	6
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	6
2.1 Beschreibung des Vorhabens .....	6
2.2 Relevante Projektwirkungen.....	6
3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	7
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
3.1.2 Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
3.1.2.1 Säugetiere .....	8
3.1.2.2 Reptilien.....	8
3.1.2.3 Amphibien.....	9
3.2 Europäische Vogelarten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie.....	10
3.2.1 Untersuchungsumfang und Methodik.....	10
3.2.1.1 Brutvogelarten .....	10
3.2.1.1.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten .....	11
3.2.1.2 Rastvögel und Nahrungsgäste.....	12
4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	12
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	12
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	12
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	12
5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes.....	12
6. Literatur.....	13

Bearbeiter: Martin Bauer

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist vorgesehen, auf Flächen im Gebiet der Gemeinde Sukow ebenerdige Solaranlagen zu errichten. Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat unter Umständen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer einmaligen Begehung in Form einer Potenzialanalyse.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das LUNG M-V erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Pflanzen betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

### Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche

Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden (in M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, LUNG) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

### **Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)**

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht. Die Zuständigkeit des LUNG MV für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

## **1.3 Methodisches Vorgehen**

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Potenzialanalyse auf Grundlage einer einmaligen Begehung des Vorhabensgebietes und dessen Umfeld. Diese Vorgehensweise ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Parchim und dem LUNG M-V abgestimmt. Diese Vorgehensweise ist vertretbar, da es sich bei den Vorhabensflächen um Flächen mit einem geringen Natürlichkeitsgrad und relativ hoher Vorbelastung bezüglich der Flächennutzung und der Nähe zu Störfaktoren wie Bahntrasse und Siedlungsraum handelt. Zudem ist aufgrund der intensiven Flächennutzung nicht mit dem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten mit Ausnahme der Brutvögel zu rechnen.

## **1.4 Datengrundlagen**

Es lagen keine aktuell belastbaren Daten zu den planungsrelevanten Artengruppen für das Vorhabensgebiet und das planungsrelevante Umfeld vor. Lediglich die Brutplätze von Fischadler und Weißstorch sind bekannt. Die im LINFOS enthaltenen Daten sind veraltet und können dementsprechend nicht als Datengrundlage berücksichtigt werden.

## **2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer ebenerdigen Solaranlage auf drei Teilflächen. Es werden nur derzeit als Acker genutzte Standorte sowie ein abgedeckter Deponiekörper beansprucht. Die Anlagen werden durch umlaufende Gehölzstrukturen eingegrünt.

### **2.2 Relevante Projektwirkungen**

#### **Vorbelastungen**

Das Vorhabensgebiet ist erheblich vorbelastet. Bei der Teilfläche 1 handelt es sich um einen abgedeckten Deponiekörper. Die Grasflächen werden intensiv mit Pferden beweidet. Bei den Teilflächen 2, 3 und 4 handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen (Mais und Wintergetreide), die im Abstand von etwa 100 Metern zu einer genutzten Bahnstrecke liegen. Es bestehen sowohl durch die Flächennutzung, als auch durch die benachbarte Nutzung der Ackerflächen starke Vorbelastungen. Entsprechend ist das eigentliche Vorhabensgebiet als extrem stark vorbelastet zu bewerten.

#### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung der Trägerelemente der Solaranlage und die Montage der Solarmodule. Weiterhin erfolgen im Rahmen der Bauarbeiten die Verlegung von unterirdischen Leitungen und die Errichtung des Außenzauns einschließlich der Durchführung der Anpflanzung der sichtverschattenden Gehölze.

Die Intensität der Arbeiten ist mit der derzeit durchgeführten ackerbaulichen Nutzung gleichzusetzen. Entsprechend sind diese Arbeiten nicht als zusätzliche

Beeinträchtigung zu bewerten. Im Grunde genommen kommt es zu keinen zusätzlichen baubedingten Beeinträchtigungen im Zuge der Realisierung des Vorhabens, die über das Maß der rechtlich verankerten landwirtschaftlichen Nutzung hinausreichen.

### **Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Nach Errichtung der Elemente der Solaranlage werden die Flächen unter den Modulen nur periodisch gemäht, damit der aufkommende Aufwuchs die Module nicht beschattet bzw. die Elemente nicht beschädigt. Infolge der mehrmaligen Mahd werden sich bedingt durch das Substrat magere Rasengesellschaften entwickeln, die einen potenziellen Bestandteil des Lebensraums für Amphibien und Reptilien darstellen.

Im Zuge der **Minimierung** der ökologischen Auswirkungen sollte die Frequenz der Pflegegänge nicht vorab festgelegt werden, sondern sollte sich an der Vegetationshöhe orientieren. Aufgrund der Nährstoffverhältnisse sind zwei Pflegegänge im Jahr auf der gesamten Fläche einzukalkulieren. Es sind nur die Vegetationsbestände zu mähen bzw. zu mulchen, die betriebsbedingt notwendig sind. Beispielsweise sind kurzrasige Bestände unter den Modulen nicht in jedem Arbeitsgang zu mähen. Anlagen- bzw. betriebsbedingt kommt es zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Lebensraumstrukturen bzw. die maßgeblichen Habitatbestandteile der artenschutzrechtlich relevanten Arten. Eine Ansaat sollte unterbleiben. Die Vegetation sollte sich aus den autochthonen Pflanzenarten selbst ansäen.

## **3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände**

### **3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Vorhabensgebiet bzw. dem planungsrelevanten Umfeld befinden sich keine aktuellen bzw. historischen Standorte von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Diese Feststellung ergibt sich aufgrund einer aktuellen Geländebegutachtung unter Zuhilfenahme der Daten des LUNG M-V und eigener Gebietskenntnis. Das Vorkommen dieser Pflanzenarten ist auch aufgrund der vorherrschenden geomorphologischen Verhältnisse auszuschließen. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie definitiv auszuschließen.

### 3.1.2 Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorhabensgebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, in der Regel 200 Meter im Umfeld, sofern nicht Barrieren bzw. weitere Verschattungselemente vorhanden sind, besitzen potenziell nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten Artengruppen. Der Untersuchungsumfang basiert auch auf den Stellungnahmen vom Landkreis Parchim und dem LUNG M-V.

#### 3.1.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen besteht potenziell nur eine Bedeutung für die Artengruppe der **Fledermäuse**. Diese Bedeutung bezieht sich aber nur auf eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Aufgrund der Eigenart des Vorhabens kommt es weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zu Auswirkungen auf eine mögliche Funktion des Untersuchungsgebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse. Da sich im unmittelbaren Umfeld keine bekannten Wochenstuben bzw. Winterquartiere befinden, ist das Vorhaben nicht als artenschutzrechtlich relevant zu betrachten.

Infolge der Vorbelastungen der eigentlichen Vorhabensflächen, die derzeit als Acker bzw. Intensivgrünland genutzt werden, besitzen diese keine nennenswerte Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermäuse. Das einzige Habitatelement, das eine potenzielle Bedeutung besitzen könnte, ist der Brachstreifen beiderseits der Bahnlinie bzw. des Waldsaums um das Kieferngelände. Beide Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Entsprechend bleibt die, wenn auch minimale Bedeutung bestehen. Zu beachten ist auch die betriebsbedingte Vorbelastung durch die Eisenbahnlinie, die weitaus schwerwiegender zur gesamtökologischen Wertigkeit beiträgt, als eine ebenerdige Solaranlage.

Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet, negative Auswirkungen auf maßgebliche Lebensraumbestandteile von Fledermäusen auszuüben. Derzeitige Ackerflächen werden in dauerhafte Grasfluren umgewandelt, die zwar mehrmals jährlich gemäht bzw. gemulcht werden, aber einen artenreichen Insektenfauna Lebensraum bieten, die als Grundlage der Nahrung für Fledermäuse dienen kann. Hinzu kommt die Funktion der zu pflanzenden Gehölze. Dadurch erhöht sich die Strukturdiversität und es werden Leitlinien geschaffen, die ein optimales Nahrungsangebot aufweisen.

Zusammenfassend erhöht sich durch die Umsetzung des Vorhabens die Strukturdiversität und damit die Bedeutung als potenzielles Nahrungsrevier für Fledermäuse entscheidend. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die artenschutzrechtlich relevante Artengruppe der Fledermäuse auszugehen.

#### 3.1.2.2 Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sind potenziell die Arten Waldeidechse, Zauneidechse und Blindschleiche als bodenständige Arten zu erwarten. Das gelegentliche Vorkommen der Ringelnatter ist nicht auszuschließen, aber besitzt aufgrund der großen Aktivitätsbereiches der Art und der naturschutzrechtlichen Einordnung der Art keine planungsrechtliche Relevanz. Die maßgeblichen Habitatbestandteile der potenziell vorkommenden Arten liegen außerhalb der eigentlichen Vorhabensflächen.

Innerhalb des Vorhabensgebietes besitzt nur die ehemalige Deponie aufgrund ihrer Vegetationsdecke eine potenzielle Bedeutung als Lebensraum für die Zauneidechse. Aufgrund der intensiven Beweidung mit Pferden ist nicht tatsächlich von einer Nutzung dieser Fläche durch die Zauneidechse auszugehen.

Der Bahnkörper mit den relativ schmalen angrenzenden Saumstrukturen besitzt ebenfalls aufgrund der relativ geschlossenen Vegetationsdecke nur eine nachgeordnete Bedeutung als Habitat für die Zauneidechse. Strukturen wie Bahndämme stellen aber ein wichtiges Vernetzungselement für die Zauneidechse dar. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Bahndammes ist nicht auszuschließen. Im Rahmen des Vorhabens ist es nicht vorgesehen, die potenziellen Lebensraumstrukturen zu verändern.

Das Vorhaben ist insgesamt betrachtet, nicht dazu geeignet, negative Auswirkungen auf maßgebliche Lebensraumbestandteile der Zauneidechse auszuüben. Derzeitige Ackerflächen werden in dauerhafte Grasfluren bzw. Rasenflächen umgewandelt, die zwar mehrmals jährlich gemäht bzw. gemulcht werden, aber einen optimalen Bestandteil des Habitates der Zauneidechse darstellen können. Hinzu kommt die Funktion der zu pflanzenden Gehölze. Dadurch erhöht sich die Strukturdiversität und es werden potenziell geeignete Winterquartiere und Verstecke geschaffen.

Zusammenfassend erhöht sich durch die Umsetzung des Vorhabens die Strukturdiversität und damit die Bedeutung als potenzieller Lebensraum für die Zauneidechse und die anderen Reptilienarten entscheidend. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die artenschutzrechtlich relevante Art Zauneidechse auszugehen.

### **3.1.2.3 Amphibien**

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen besteht potenziell nur eine Bedeutung für die artenschutzrechtlich relevanten Arten Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte und Moorfrosch. Potenzielle Laichgewässer der Arten befinden sich nicht im Vorhabensgebiet bzw. innerhalb des planungsrelevanten Umfeldes. Potenzielle Laichgewässer wie die Gräben südöstlich des Vorhabensgebietes sind nur weit außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden. Entsprechend ist unabhängig von aktuellen Nachweisen davon auszugehen, dass die Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen und Teile des UG als Bestandteil ihres Gesamtlebensraumes nutzen können. Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich aber nicht um maßgebliche Bestandteile des Habitats im Umfeld des Vermehrungslebensraumes bzw. um ein maßgebliches Winterquartier. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Arten auszugehen.

Das Vorhaben ist demzufolge nicht dazu geeignet, negative Auswirkungen auf maßgebliche Lebensraumbestandteile von Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte oder Moorfrosch auszuüben. Derzeitige Ackerflächen werden in dauerhafte Grasfluren bzw. Rasengesellschaften umgewandelt, die zwar mehrmals jährlich gemäht bzw. gemulcht werden, aber einen optimalen Bestandteil des Habitates von Wechselkröte, Kreuzkröte und Knoblauchkröte darstellen können. Hinzu kommt die Funktion der zu pflanzenden Gehölze. Dadurch erhöht sich die Strukturdiversität und es werden potenziell geeignete Winterquartiere und Verstecke geschaffen.

## **3.2 Europäische Vogelarten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie**

Gegenstand der Betrachtungen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

### **3.2.1 Untersuchungsumfang und Methodik**

Potenzialabschätzung auf Grundlage der vorgefundenen aktuellen Biotopstrukturen im Rahmen einer einmaligen Begehung im Februar 2011 unter Berücksichtigung von vorhandenen eigenen Daten.

#### **3.2.1.1 Brutvogelarten**

Zur Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens muss das Vorhabensgebiet in zwei Teilflächen unterteilt werden, die eine differierende Bedeutung für Brutvogelarten besitzen. Diese Bereiche werden getrennt betrachtet. Eine Bedeutung als Nahrungsflächen bzw. maßgebliche Habitatbestandteile für Brutvogelarten mit höheren Raumansprüchen wie Kranich, Weißstorch, Rotmilan, Seeadler und Fischadler besteht nicht.

##### **1. Ehemalige Deponiefläche (TG 1)**

Die ehemalige Deponiefläche ist derzeit von Grasfluren bestanden und wird intensiv mit Pferden beweidet. Derzeit besitzt dieser Standort keine aktuelle Bedeutung als Bruthabitat für Brutvogelarten. Aufgrund des Nahrungsangebotes handelt es sich aber um ein Nahrungshabitat für viele Arten die außerhalb des Vorhabensgebietes brüten. Da innerhalb des Vorhabensgebietes aufgrund der Nutzung keine potenziellen Brutplätze von Arten wie Feldlerche, Goldammer, Grauammer und Grasmückenarten vorkommen, besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Zuge der Umsetzung des Vorhabens.

##### **2. Flächen nördlich und südlich der Bahnstrecke (TG 2, 3 und 4)**

Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Aufgrund der derzeitigen Feldfruchtbestellung (Wintergetreide) besteht nur eine nachgeordnete Bedeutung für Brutvögel. Der Bahnkörper unterteilt das Gebiet in Ost-West-Richtung. Die einzig potenziellen Habitatstrukturen befinden sich im schmalen Brachestreifen beiderseits des Bahnkörpers. Hier brüten potenziell die Arten Feldlerche, Goldammer, und Grauammer.

Nachfolgend werden die potenziell im Untersuchungsgebiet (Vorhabensbereich und 200m im Umkreis) vorkommenden Brutvogelarten betrachtet. Die Arten könnten potenziell aufgrund ihrer Habitatansprüche dort vorkommen. Es handelt sich fast ausschließlich um Arten, die außerhalb des eigentlichen Vorhabensgebietes vorkommen können. Die Nutzung des eigentlichen Vorhabensgebietes ist untergeordnet.

	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname
1	Wachtel	Coturnix coturnix
2	Mäusebussard	Buteo buteo
3	Ringeltaube	Columba palumbus
4	Kuckuck	Cuculus canorus
5	Buntspecht	Dendrocopos major
6	Elster	Pica pica
7	Blaumeise	Parus caeruleus
8	Kohlmeise	Parus major
9	Heidelerche	Lullula arborea
10	Feldlerche	Alauda arvensis
11	Fitis	Phylloscopus trochilus
12	Zilpzalp	Phylloscopus collybita
13	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
14	Dorngrasmücke	Sylvia communis
15	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
16	Star	Sturnus vulgaris
17	Amsel	Turdus merula
18	Rotkehlchen	Erithacus rubecula
19	Heckenbraunelle	Prunella modularis
20	Schafstelze	Motacilla flava
21	Bachstelze	Motacilla alba
22	Buchfink	Fringilla coelebs
23	Grünfink	Carduelis chloris
24	Stieglitz	Carduelis carduelis
25	Bluthänfling	Carduelis cannabina
26	Grauammer	Emberiza calandra
27	Goldammer	Emberiza citrinella
28	Rohrhammer	Emberiza schoeniclus

**Tabelle 1: Gesamtartenliste der potenziellen Brutvögel im Untersuchungsgebiet bzw. im Umfeld**

### 3.2.1.1.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine untergeordnete Bedeutung für Brutvogelarten besitzen. Der minimale artenschutzrechtliche Funktionsverlust wird jedoch durch die Eingrünung des Bebauungsgebietes mehr als ausgeglichen. Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine maßgeblichen Lebensraumverluste für Brutvogelarten auftreten werden.

Für die Artengruppe der Brutvögel besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind bestens dazu geeignet, die Habitatfunktion des Gebietes aufzuwerten und vor allem für die Brutvogelarten des Umfeldes zu optimieren. Der ökologische Wert einer Hecke besteht nicht nur aus den gehölzbedeckten Flächen, sondern aus dem Mosaik aus Gehölzen und Staudenfluren, das sich im Zuge der Entwicklung der Pflanzung langsam verschiebt. Gerade diese Dynamik einer jungen Heckenpflanzung trägt in den ersten Jahren entscheidend zur Steigerung der gesamtökologischen Funktion bei. Die Artenzusammensetzung und das Pflanzschema sollten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Habitatansprüchen der charakteristischen Tierarten bzw. der Arten im Umfeld des UG orientieren. Der Faktor Sichtverschattung ist nicht über zu bewerten. Vor allem ist dieser Faktor nachrangig zur gesamtökologischen Funktion zu betrachten.

### **3.2.1.2 Rastvögel und Nahrungsgäste**

Die derzeit als Ackerflächen intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen des Vorhabensgebietes besitzen aufgrund ihrer Nähe zu Störquellen/Vorbelastungen wie der Bahnlinie und der Gehölzstrukturen sowie aufgrund der Siedlungsnähe potenziell nur eine nachgeordnete Bedeutung als Nahrungsfläche für durchziehende Zugvogelarten und Nahrungsgäste. Die Bedeutung ist überdies von den aktuell angebaute Feldfrüchten abhängig. Aufgrund der geringen Flächengröße der Ackerflächen des Vorhabensgebietes und des Vorhandenseins von Gehölzstrukturen ist nicht von einer tatsächlichen Bedeutung der Vorhabensflächen für durchziehende Großvogelarten auszugehen. Es konnten im Rahmen der Begehung kein Anzeichen für eine Nutzung der Vorhabensflächen bzw. der angrenzenden potenziell geeigneten Äsungsflächen festgestellt werden. Die Eingrünungsmaßnahmen sind auch nicht dazu geeignet, die angrenzenden Flächen in ihrer potenziellen Funktion als Nahrungsflächen zu beeinträchtigen.

Diese nachgeordnete potenzielle Bedeutung ist nicht artenschutzrechtlich relevant.

## **4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Besondere artenschutzrechtlich abzuleitende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der allgemeine Gehölzschutz ist zu beachten. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Kabelgräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

CEF-Maßnahmen sind aufgrund der vorgefundenen bzw. potenziell möglichen vorkommenden Arten nicht erforderlich.

## **5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

### **5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes**

Ein Ausnahmetatbestand besteht nicht. Entsprechend erübrigt sich die Begründung.

## 6. Literatur

**BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992):** Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

**BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999):** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

**DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995):** Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

**EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2003):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

**EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006):** Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

**ENGELMANN, W.-E. (1985):** Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann, Leipzig Radebeul.

**FRÖHLICH, G., OERTNER, J. & S. VOGEL (1987):** Schützt Lurche und Kriechtiere. – Berlin.

**KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991):** Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

**MATTHÄUS, G. (1992):** Vögel, Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen. - In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 5, 27- 38.

**MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009):** Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**SCHANOWSKI, A. & V. SPÄTH (1994):** Überbelichtet. Vorschläge für eine umweltfreundliche Außenbeleuchtung. - Naturschutzbund Deutschland Bühl/Baden.

**SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994):** Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

**SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987):** Die Fledermäuse Europas: kennenbestimmen-schützen- Stuttgart: Franck, Kosmos- Naturführer.

**SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (Stand 30.11.2007). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

## **Richtlinien und Verordnungen**

### **Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)**

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)**

**Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)**

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)**